



Bundesministerium für Finanzen  
zHd Mag. Christoph Schlager  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per E-Mail an: [christoph.schlager@bmf.gv.at](mailto:christoph.schlager@bmf.gv.at)  
cc. [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

A-1040 Wien  
Karlgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58 07  
Fax: (+43-1) 505 32 11  
E-mail: [office@arching.at](mailto:office@arching.at)  
Web: [www.arching.at](http://www.arching.at)

Wien, am 15. Jänner 2014, GZ 1/14

**Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014**  
**Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Schlager!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

• **Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag (§ 10 und § 124b Z 252 EStG):**

ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen sind wichtige PartnerInnen ihrer Auftraggeber. Qualität und unabhängige Planung rechnen sich wirtschaftlich immer. In der Verantwortung der Politik liegt es Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den ZiviltechnikerInnen ermöglichen diese gesellschaftliche Rolle zu erfüllen.

ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen schaffen Arbeitsplätze und tragen als Freiberufler gleichzeitig alle finanziellen Risiken, die mit der Selbstständigkeit verbunden sind (wzB. Entgelteinbußen bei Urlaub und Krankenstand, keine gesetzliche Arbeitslosenversicherung, keine Garantien für die zukünftige Auftragslage), ohne die Vorteile einer unselbstständigen Tätigkeit zu genießen (wzB. Sonderzahlungen und Zuschüsse). Einen zumal teilweisen Ausgleich für diese Risikotragung hatte der Gewinnfreibetrag dargestellt.

Dem o.g. Entwurf entsprechend sollen für die Wirtschaftsjahre nach dem 30. Juni 2014 aber nunmehr nur noch körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag anwendbar sein. Solche körperlichen Wirtschaftsgüter werden von Ziviltechnikern als wissensbasierte Dienstleister aber nicht in einem Ausmaß benötigt, der die Ausschöpfung des Freibetrages erlauben würde. Da mit der Vorlage Wertpapierinvestitionen nicht mehr zur Deckung des Gewinnfreibetrages zur Verfügung stehen, wird der Ausgleich für die von uns vertretene Berufsgruppe de facto weitgehend abgeschafft.

Diese Änderung zur Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages stellt eine massive Bedrohung der finanziellen Situation der Selbstständigen, insbesondere auch der ZiviltechnikerInnen dar. Sie schafft ein nicht gerechtfertigtes Ungleichgewicht gegenüber der unselbstständigen Tätigkeit und ge-

ZT

ziviltechniker sind staatlich  
befugte und beeidete Architekten  
und Ingenieurkonsulenten

genüber jenen Teilen der gewerblichen Wirtschaft, die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit körperliche Wirtschaftsgüter im stärkeren Ausmaß benötigen und für die die Einschränkung des Gewinnfreibetrages daher weniger spürbar ist. Weiters ist zu befürchten, dass dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der ZiviltechnikerInnen beschnitten wird, dies obwohl das Wirtschaftswachstum und ein ausgeglichener Arbeitsmarkt vor allem von starken selbstständigen Marktteilnehmer abhängig sind.

Die teilweise Streichung von Freibeträgen erhöht die Steuerbemessungsgrundlage und damit die Steuerlast. Es handelt sich damit im Ergebnis um eine Steuererhöhung. Die weitgehende Abschaffung des Gewinnfreibetrages steht daher in einem Missverhältnis zu den Nationalratswahlen abgegebenen Versprechungen, wonach Steuererhöhungen unterbleiben werden.

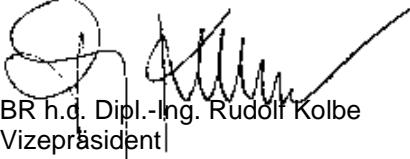
Die bAIK spricht sich daher vehement gegen diese Änderung und für die unveränderte Beibehaltung des Gewinnfreibetrags auch für Wertpapierinvestitionen aus.

- **Verlustgrenze (§ 2 Abs 8 Z 3 und Z 4 und § 124b Z 249 EStG sowie § 7 Abs 2 ff KStG):**

Die bAIK begrüßt den Entfall der Verrechnungs- und Vortragsgrenze für natürliche Personen. So können Verluste aber der Veranlagung 2014 mit 100 % der positiven Einkünfte verrechnet werden. Die bAIK spricht sich dafür aus, die Verrechnungs- und Vortragsgrenze für Kapitalgesellschaften ebenso entfallen zu lassen.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.d. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe  
Vizepräsident